

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 05.08.2021
Gericht: Amtsgericht Bückeburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Schreibinsel GmbH

47 IN 37/20: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schreibinsel GmbH, Am Markt 16, 31655 Stadthagen (AG Stadthagen, HRB 200189), vertr. d.: ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, (Geschäftsführer), werden die Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters Dipl.-Kfm. StB ■■■■■■■■■■ festgesetzt auf:

EUR
Bruchteilsvergütung nach § 63 Abs. 3 InsO

EUR
Zuschlag Unternehmensfortführung

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Auslagen zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Gesamtbetrag

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen.

G r ü n d e :

I.

1. Mit Beschluss vom 31.07.2020 wurde der Steuerberater [REDACTED] zum vorläufigen Insolvenzverwalter über die Gesellschaft bestellt. Er führte das Unternehmen bis zur Eröffnung am 01.10.2020 fort.

Bei der Berechnung der Vergütung wird eine Berechnungsmasse in Höhe von 190.321,75 EUR zugrunde gelegt. Dieser Betrag ergibt sich aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Vorräten, der ausstehenden Stammeinlage sowie Guthaben und Kassenbeständen. Enthalten ist ein Überschuss aus der Betriebsfortführung i.H.v. 122.242,41 €. Gemäß §§ 1, 2 InsVV ergibt sich daraus eine Vergütung für einen Insolvenzverwalter in Höhe von 26.072,52 EUR. Dem vorläufigen Insolvenzverwalter steht nach § 63 Abs. 3 InsO daraus ein Bruchteil zu, der auf 25 % festgesetzt wird. Die Bruchteilsvergütung beträgt danach 6.518,13 EUR.

II.

2. Da die Betriebsfortführung zu einem Überschuss geführt hat, ist der Zuschlag gemäß § 3 Abs. 1 lit. b) InsVV nur gerechtfertigt, sofern die Masse nicht entsprechend größer geworden ist. Daher ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen. Dazu ist der Wert, um den sich die Masse durch die Zuschlagstätigkeit vergrößert hat, und die dadurch bedingte Zunahme der Regelvergütung mit der Höhe der Vergütung zu vergleichen, die ohne die Massemehrung über den dann zu gewährenden Zuschlag erreicht würde (vgl. BGH, Beschluss vom 12.05.2011, Az.: IX ZB 143/08):

a) Der Überschuss aus der Zuschlagstätigkeit beträgt insgesamt 122.242,41 EUR. Der angemessene Zuschlag für die Betriebsfortführung beträgt 25 %. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus dem zusätzlichen Aufwand für die Fortführung, der mit der Regelvergütung nicht abgedeckt wird.

b) Die Regelvergütung (100 %) aus der Berechnungsgrundlage mit dem Überschuss aus der Zuschlagstätigkeit beträgt 6.518,13 EUR.

c) Die Regelvergütung ohne den Überschuss aus der Zuschlagstätigkeit beträgt 4.378,89 EUR. Der Zuschlag führt zu einer Erhöhung um 4.378,89 EUR auf insgesamt 8.757,78 EUR.

d) Die Differenz zwischen beiden Summen beträgt 2.239,65 EUR.

e) Da der vorläufige Insolvenzverwalter durch die Massemehrung bereits an einer höheren Bruchteilsvergütung partizipiert, kommt als Zuschlag nur ein Betrag in Höhe von 2.239,65 EUR in Betracht, woraus sich eine Quote für die Zuschlagstätigkeit von 8,59 % ergibt.

III.

Die Festsetzung der Auslagen ergibt sich aus § 10 InsVV i. V. m. § 8 Abs. 3 InsVV.

Die Erstattung der Umsatzsteuer auf die Vergütung und Auslagen ergibt sich aus § 10 InsVV i. V. m. § 7 InsVV.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200,00 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bückeburg Herminenstraße 30 31675 Bückeburg einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Bückeburg, 03.08.2021